

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3745
des Abgeordneten Franz Josef Wiese (AfD-Fraktion)
Drucksache 6/9211

Auswirkungen der Lagerung von Gärresten und Gülle auf die Gesundheit von Verbrauchern

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Die Errichtung und der Betrieb von Lagerbehältnissen für Gärreste und Gülle führen durch die starke Belastung der Bewohner im Umfeld dieser Anlagen zu wenig Akzeptanz und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Erkenntnisse durch die Antwort auf die Kleine Anfrage 6/7701 „Vorfälle in Biogasanlagen“ tragen nicht zur Beruhigung der Situation bei. Nicht selten laufen Lagerungsbehältnisse aus und umliegende Felder sowie das Trinkwasser werden mit gesundheitsgefährdenden Keimen oder zu hohen Nitrateinträgen belastet.

Frage 1: Welche Immissionen und Emissionen gehen von Lagerbehältnissen für Gärreste und Gülle aus?

zu Frage 1: Derartige Lagerbehälter können Quellen von gasförmigen Emissionen vor allem von Ammoniak und Methan sowie von Gerüchen sein.

Frage 2: Werden im Zuge der Baugenehmigungen für Gärreste- und Güllebehälter Auflagen für den Umweltschutz, Sicherheit der Anlage, Auslastung sowie zulässiges Baumaterial erteilt? Wenn ja, bitte alle möglichen Auflagen auflisten. Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 2: Für die Planung der Vorhaben ist der Bauherr mit seinem Entwurfsverfasser verantwortlich. Die Fragen der Anlagekapazität und der verwendeten Baumaterialien sind bereits in der Planungsphase bei der Erarbeitung der für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Bauvorlagen zu klären. Die unteren Bauaufsichtsbehörden beteiligen gemäß § 69 Absatz 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) im Baugenehmigungsverfahren die Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Bei oben genannten Anlagen erfolgt in der Regel eine Beteiligung der örtlichen Umweltämter (Naturschutz, Wasserschutz, Bodenschutz), der Immissionsschutzbehörde und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Wenn sich aus den Antragsunterlagen nicht bereits die Vereinbarkeit mit den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergibt, werden die erforderlichen Auflagen der Fachbehörden bzw. der unteren Bauaufsichtsbehörde in den Genehmigungsbescheid übernommen. Die Auflagen umfassen Anforderungen an Bau und Betrieb, Sicherheitseinrichtungen sowie Pflichten des

Betreibers und die Prüfpflichten durch Sachverständige. Da im Genehmigungsverfahren der jeweilige Einzelfall bzw. das jeweilige Einzelvorhaben in Abhängigkeit vom Standort zu betrachten ist, variieren die Auflagen stark, so dass eine Auflistung aller Auflagen nicht möglich ist. Die von den unteren Bauaufsichtsbehörden zur Verfügung gestellten Beispiele für Nebenbestimmungen aus erteilten Baugenehmigungen sind als Anlage beigefügt. Die Maßnahmen zur Luftreinhaltung ergeben sich aus Nr. 5.4.9.36 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Anforderungen an die Sicherheit der Anlagen zur Lagerung von Gülle und Gärresten gegen Auslaufen des Lagergutes ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte und Bauarten verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

Frage 3: Ist der Bau von Gärreste- und Güllebehältern in Hochwasserschutzgebieten zulässig? Wenn ja, welche besonderen Auflagen bezüglich der Sicherheit müssen erfüllt werden?

zu Frage 3: In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist der Bau von Gärreste- und Güllebehältern aufgrund von § 78 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt.

Frage 4: In welcher Art und Weise findet die Europäische Wasserrahmenrichtlinie in ihrem Maßnahmenprogrammen bei der Genehmigung und Umsetzung der Gärreste- und Güllebehälter Berücksichtigung?

zu Frage 4: Europäische Richtlinien gelten nicht direkt, sondern sind in nationales Recht umzusetzen. Die Wasserrahmenrichtlinie wurde durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Oberflächengewässerverordnung, die Grundwasserverordnung und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in nationales Recht umgesetzt. Diese Rechtsvorschriften untersagen u. a. die Einleitung von Gülle und Gärresten in Oberflächengewässer und das Grundwasser und stellen Anforderungen an die Sicherheit von Anlagen zum Lagern von Gülle und Gärresten. Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG werden aufgestellt, um die Bewirtschaftungsziele der Gewässer (guter Zustand) zu erreichen. Anlagen zur Lagerung von Gülle und Gärresten, die den Anforderungen der o. g. Rechtsvorschriften entsprechen, verursachen keine Verfehlung der Bewirtschaftungsziele und sind deshalb kein Gegenstand der Maßnahmenprogramme.

Frage 5: Müssen Betreiber von Gärreste- und Güllebehältern eine Versicherung für mögliche Havarien nachweisen? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 5: Die Betreiber von Tierhaltungs- und Biogasanlagen müssen eine Betriebshaftpflicht nachweisen. Eingeschlossen ist in der Regel eine Umwelt-Basis-Deckung für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung.

Frage 6: Auf welcher gesetzlichen Grundlage stehen Regelungen zur Standortnähe von Gärrestebehältern zu Biogasanlagen und Güllebehältern zu Tierproduktionsanlagen? Wenn es keine Regelung zur Standortnähe gibt: Warum nicht? (ausführliche Begründung)

zu Frage 6: Gärreste- bzw. Güllebehälter sind funktionaler Bestandteil von Biogas- bzw. Tierhaltungsanlagen. Gesetzliche Regelungen für die Standortnähe gibt es nicht. Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Gülle und Gärrückständen ergibt sich aus gesetzlichen Vorschriften, konkret § 12 der Düngeverordnung.

Frage 7: Wie viele Gärreste- und Güllebehälter gibt es derzeit in Brandenburg (nach Landkreis und Fassungsvermögen sortiert), wie viele Gärreste- und Güllebehälter befinden sich derzeit noch im Bau (nach Landkreis und Fassungsvermögen sortiert) und für wie viele Gärreste- und Güllebehälter wurde ein Bauantrag gestellt (nach Landkreis und Fassungsvermögen sortiert)?

zu Frage 7: Nachfolgend sind die Angaben des Landesamtes für Umwelt sowie der Landkreise und kreisfreien Städte dargestellt. Stand ist jeweils Juli 2018.

a) Landesamt für Umwelt (Behälter als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage bzw. als Nebenanlage einer genehmigungsbedürftigen Anlage)

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Behälter Betrieb	in Fassungs- vermögen [m ³]	Behälter Inbetriebnahme	vor Fassungs- vermögen [m ³]	Behälter im Geneh- migungs-verfahren	Fassungs- vermögen [m ³]
Barnim	43	128.460	0	0	0	0
Dahme- Spreewald	74	254.440	1	5.900	0	0
Elbe-Elster	152	411.370	2	7.059	1	4.654
Havelland	54	174.447	0	0	0	0
Märkisch- Oderland	120	320.090	0	0	0	0
Oberhavel	46	140.368	0	0	0	0
Oberspreewald- Lausitz	35	186.767	2	8.404	0	0
Oder-Spree	104	352.420	6	31.200	0	0
Ostprignitz- Ruppin	93	244.417	0	0	0	0
Potsdam- Mittelmark	85	303.764	5	31.769	1	5.796
Prignitz	113	411.801	0	0	3	21.006
Spree-Neiße	58	262.538	1	3.940	3	23.101
Teltow- Fläming	142	374.735	7	40.800	0	0

Uckermark	101	440.430	0	0	0	0
Brandenburg a.d.H.	2	6.659	0	0	0	0
Cottbus	1	3.888	0	0	0	0
Frankfurt (Oder)	9	48.720	0	0	0	0
Potsdam	0	0	0	0	0	0

b) Landkreise und kreisfreie Städte als untere Bauaufsichtsbehörden (Behälter als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage)

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Behälter in Betrieb	Fassungsvermögen [m ³]	Behälter vor Inbetriebnahme	Fassungsvermögen [m ³]	Behälter im Genehmigungsverfahren	Fassungsvermögen [m ³]
Barnim	keine Angaben ¹⁾	-	1	4.308	1	4.700
Dahme-Spreewald	39	nicht erfasst	-	-	-	-
Elbe-Elster	44	133.850	2	12.170	5	15.852
Havelland ¹⁾	-	-	-	-	-	-
Märkisch-Oderland ¹⁾	-	-	-	-	-	-
Oberhavel	22 ²⁾	nicht erfasst	-	-	-	-
Oberspreewald-Lausitz	8	9.894	3	11.659	2	11.800
Oder-Spree	23	nicht erfasst	2	nicht erfasst	0	0
Ostprignitz-Ruppin ³⁾	-	-	-	-	-	-
Potsdam-Mittelmark	74	nicht erfasst	-	-	-	-
Prignitz	65	nicht erfasst	keine Angabe	-	3	nicht erfasst
Spree-Neiße ⁴⁾	58	197.826	1	5.100	1	4.900
Teltow-Fläming	35	⁵⁾	8	⁵⁾	2	⁵⁾
Uckermark ¹⁾	-	-	-	-	-	-
Brandenburg a.d.H.	0	0	0	0	0	0

Cottbus	0	0	0	0	0	0
Frankfurt (Oder)	3	18.660	0	0	0	0
Potsdam	0	0	0	0	0	0

¹⁾ Die Ermittlung von Anzahl und Fassungsvermögen der vorhandenen Gärrest- und Güllebehälter kann in der Kürze der Zeit nicht geleistet werden.

²⁾ Die Zahl gibt die genehmigten Behälter wieder. Ob diese in Betrieb sind, ist nicht bekannt.

³⁾ Es sind 38 landwirtschaftliche Biogasanlagen mit jeweils mehreren Behältern unterschiedlicher Größen registriert. Darüber hinaus sind 15 große ($V > 3000 \text{ m}^3$) Güllehochbehälter und eine Vielzahl von kleineren Jauche-/Gülle-/Silagesickersaftbehälter durch die untere Wasserbehörde erfasst.

⁴⁾ Einige Behälter wurden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit doppelt (in a und b) erfasst.

⁵⁾ Fassungsvermögen zwischen 1.600 und 6.600 m^3 .

Frage 8: Welche Beschränkungen gibt es bezüglich des Einzugsgebietes zur Füllung von Gärreste- und Güllebehältern?

zu Frage 8: Beschränkungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 9: Welche Maßnahmenkette wird beim Auslaufen von Gärreste- und Güllebehältern ergriffen und in welchem Zeitraum müssen die entsprechenden Maßnahmen erfolgen?

zu Frage 9: Grundsätzlich ist der Betreiber einer Anlage für deren sicheren Betrieb zuständig. Er hat die Dichtheit seiner Anlagen zu überwachen und bei einer Betriebsstörung unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern und austretende Stoffe ordnungsgemäß zu beseitigen. Gleichzeitig besteht beim Austreten wassergefährdender Stoffe (dazu zählen Gülle und Gärreste) die Verpflichtung, dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder das Eindringen in die Kanalisation nicht auszuschließen ist. Die zuständige Regionalleitstelle für den Rettungsdienst sowie den Brand- und Katastrophenschutz koordiniert die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Wasserbehörde legt die zu ergreifenden Maßnahmen fest und kontrolliert deren Erfüllung.

Frage 10: Auf welcher gesetzlichen Grundlage ist eine Gemeinde bzw. ein Landkreis dazu verpflichtet, der Errichtung von Lagerbehältern für Gärreste und Gülle zuzustimmen?

zu Frage 10: Die unteren Bauaufsichtsbehörden in den Landkreisen und Städten sind für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig. Die Baugenehmigung ist gemäß § 72 Abs. 1 der BbgBO zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Gemäß § 36 Baugesetzbuch wird über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden, deshalb wird die Belegenheitsgemeinde von der unteren Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Das Einvernehmen kann nur aus planungsrechtlichen Gründen versagt werden.

Frage 11: Welche Institution prüft im laufenden Betrieb von Gärreste- und Güllebehältern die technische Sicherheit dieser und in welchen Zeiträumen erfolgen die Kontrollen?

zu Frage 11: Der Betrieb von Tierhaltungs- und Biogasanlagen mit den dazugehörigen Lagerbehältern wird in Brandenburg seitens der Behörden folgendermaßen überwacht:

a) Die Landkreise als untere Wasserbehörde führen die Kontrollen in der Regel anlassbezogen durch. Biogasanlagen mit mehr als 100 m³ Anlagenvolumen werden vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen überprüft, Biogasanlagen mit mehr als 1 000 m³ Anlagenvolumen werden zusätzlich alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen überprüft.

b) Das Landesamt für Umwelt führt für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen je nach Anlagengröße und den mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken Kontrollen nach einem Überwachungsplan im Turnus von 1 bis 3 Jahren für Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen (IED-Anlagen), sowie anlassbezogen für Nicht-IED-Anlagen durch (Überwachungsplan: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/ied_ueberwachungsplan.pdf). Die ca. 100 der Störfall-Verordnung unterliegenden Biogasanlagen einschließlich der dazugehörigen Behälter werden ebenfalls nach einem Überwachungsplan im Turnus von 1 bis 3 Jahren überprüft. Bei den Vor-Ort-Besichtigungen nach Störfall-Verordnung bezieht das Landesamt für Umwelt andere Behörden nach Möglichkeit mit ein, z. B. die Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Gewässerschutzbehörden.

c) Im Folgenden werden am Beispiel des Arbeitsschutzes die Vorgaben des staatlichen Anlagensicherheitsrechts erläutert. Vergleichbare Regelungen mit anderen Schwerpunktsetzungen gibt es dazu im Wasser- bzw. Immissionsschutzrecht (AwSV s. Buchstabe a) bzw. Störfall-Verordnung s. Buchstabe b)). Für die Beschäftigten eines Biogasanlagenbetreibers sind Gärreste- und Güllebehälter Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Gemäß § 3 Absatz 1 BetrSichV muss der Arbeitgeber vor der Verwendung dieser Arbeitsmittel die auftretenden Gefährdungen beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen ableiten. Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber gemäß § 3 Absatz 6 BetrSichV auch Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach § 14 BetrSichV zu ermitteln und festzulegen. Die Fristen sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung sicher verwendet werden können. Hierbei hat der Arbeitgeber zu gewährleisten, dass der Stand der Technik und die in der BetrSichV für bestimmte Arbeitsmittel festgelegten Höchstfristen eingehalten werden. In Abhängigkeit von der Bauart und der Betriebsweise der Gärreste- und Güllebehälter entstehen im Inneren dieser Behälter oder im Inneren und im Nahbereich um entsprechende Öffnungen explosionsgefährdete Bereiche. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der BetrSichV. Für diese Anlagen gelten, unabhängig davon, ob Beschäftigte diese Anlagen verwenden oder nicht, zusätzliche Prüfvorschriften nach §§ 15 und 16 BetrSichV. Nach § 16 BetrSichV hat der Arbeitgeber (Betreiber der überwachungsbedürftigen Anlage) sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach den Maßgaben der in Anhang 2 genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit geprüft werden.

Diese Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person (u. a. durch Nachweis einer entsprechenden technischen Qualifikation in Verbindung mit umfassenden Kenntnissen des Explosionsschutzes, einschlägiger Berufserfahrung aus zeitnaher Tätigkeit, regelmäßiger Teilnahme an einschlägigen Erfahrungsaustauschen) nach Nummer 3.3 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchgeführt werden. Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen und Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen für den Einsatz außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die jedoch im Hinblick auf Explosionsrisiken für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen erforderlich sind) mit ihren Verbindungseinrichtungen, die Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind, müssen nach BetrSichV alle drei Jahre wiederkehrend geprüft werden. Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen als Bestandteile von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen wiederkehrend jährlich geprüft werden. Diese Prüfungen können von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchgeführt werden. Auf die wiederkehrenden Prüfungen kann verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ein Instandhaltungskonzept festgelegt hat, das gleichwertig sicherstellt, dass ein sicherer Zustand der Anlage aufrechterhalten wird und die Explosionssicherheit dauerhaft gewährleistet ist. Die Eignung des Instandhaltungskonzeptes ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung (§ 15 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.1 BetrSichV) zu bewerten. Nach der BetrSichV ist der Arbeitgeber sowohl für die richtige Auswahl der befähigten Person als auch für die richtige Festlegung der erforderlichen Prüfungen einschließlich der Prüffristen und deren Einhaltung verantwortlich. Das LAVG kontrolliert stichprobenartig, ob die Arbeitgeber ihren Verpflichtungen nach der BetrSichV nachkommen.

Frage 12: Wie bewertet die Landesregierung die Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Gärreste aus Biogasanlagen und Botulismus bei Nutztieren? (WD 8-3000-137/11)

zu Frage 12: Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages kommt in dem Gutachten zu dem Schluss, dass es nach bisherigem Kenntnisstand keine wissenschaftlichen Belege dafür gibt, dass sich krankheitserregende Clostridien in Biogasanlagen derart vermehren, dass sie nachfolgend eine Gefahr für Mensch oder Tier darstellen. Darüber hinaus wird festgestellt, dass bislang noch umstritten ist, ob eine chronische Verlaufsform des Botulismus, der sogenannte viszerale Botulismus, als solche existiert und inwieweit sie auf Bakterien der Spezies *Clostridium botulinum* zurückgeführt werden kann. Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine gegenteiligen Erkenntnisse vor.

Anlage/n:

1. Anlage

Kleine Anfrage 3745, Anlage zu Frage 2

Beispiele für Nebenbestimmungen in Baugenehmigungen für Gülle- und Gärrestbehälter

Es wird eine Sammlung/Auswahl (ohne Rangfolge) von möglichen Nebenbestimmungen aufgeführt, die im Baugenehmigungsverfahren erteilt wurden. Zu einigen Themenkomplexen z. B. Dichtheit von Behältern und Rohrleitungen oder Leckageerkennung gibt es zahlreiche ähnliche Auflagen. In solchen Fällen ist eine Auswahl getroffen worden.

Jeder neue Bauantrag für einen Gülle- bzw. Gärrestbehälter ist konkret zu prüfen, sodass sich je nach Behältertyp und Standort andere bzw. zusätzliche Nebenbestimmungen ergeben können.

A. Gewässerschutz

1. Für den Güllebehälter sind nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze zu verwenden, für die ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt bzw. ist die Anlage entsprechend DIN 11622-5 zu errichten. Die Verwendbarkeitsnachweise der eingesetzten Bauprodukte sind eine Woche vor Inbetriebnahme des Behälters der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
2. Der Güllebehälter ist durch einen Fachbetrieb nach § 62 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten. Eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebs ist eine Woche vor Inbetriebnahme der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
3. Wird im Leckageerkennungssystem eine geotextile Dränschicht eingebaut, ist das Wasserableitvermögen nachzuweisen. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde eine Woche vor Einbau nachzuweisen.
4. Befüllen und Entleeren des Güllebehälters erfolgen hier durch die Behälterwand. Aus diesem Grund ist die Entnahmeleitung (Pumpleitung) an der Entnahmestelle mit einer mechanischen Sicherung zu versehen, welche die Gülleförderung zuverlässig unterbinden kann. Des Weiteren ist die Entnahmeleitung (Pumpleitung) gegen Aushebern zu sichern.
5. Die unterirdische Pumpenleitung darf nur mit nicht lösbaren Verbindungen ausgeführt werden. Andere Ausführungen sind zulässig, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit zu o.g. Ausführung sowie ein Dichtheitsnachweis (bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis) erbracht werden.
6. Unterirdisch verlegte Rohrleitungen sind in Bestandsplänen zu erfassen und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
7. Aufgrund des Zeltdaches, ist ein Freibord von mindestens 10 cm einzuhalten.
8. Wenn durch das geplante Zeltdach der Füllstand nicht durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden kann, ist eine Einrichtung vorzusehen, die den maximalen Füllstand optisch oder akustisch anzeigt.
9. Der Boden des Güllebehälters ist fugenlos herzustellen. Erforderliche Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten. Für die Fugenbänder/ Fugenbleche muss ein bauordnungsrechtlicher Eignungsnachweis vorliegen.

10. Der Beton für den Behälter ist nach DIN 1045 sowie nach DIN 11622 Teil 1 und 2 ausreichend zu bemessen und auszuführen. Auf die sich aus v. g. Normen ergebenden, besonderen Anforderungen (z. B. Betongüte Wand C 25/30 mit LP, Wassermenge < 0,60, Überwachungsklasse 2, Betondeckung der Bewehrung 40mm, Expositionsklassen XC4, XF 3 bzw. XF 1, XA1) sei gesondert hingewiesen. Hinsichtlich der Rissbreitenbeschränkung sind die Anforderungen der DIN 1045 Teil 1 einzuhalten.
11. Rohrleitungen zum Befüllen und Entleeren müssen in ihrer Gesamtheit dicht, wasserundurchlässig und beständig gegenüber Gülle hergestellt werden (z. B. aus glasfaserverstärkten Polyesterharz-UP-GFK). Unterirdische Rohrleitungen müssen längskraftschlüssig durch Kleben oder Schweißen miteinander verbunden sein. Sie dürfen nicht durch die Bodenplatte geführt werden.
12. Wanddurchführungen sind durch den Einsatz von Rohren mit angeformten, angeklebten oder angeschweißten Rohrkragen oder Dichtflansch flüssigkeitsundurchlässig herzustellen.
13. Rohrleitungen (Entnahme- u. Zuleitung) müssen absperrbar sein. Bei Durchführung unterhalb des Flüssigkeitsspiegels sind sie mit zwei Absperrarmaturen zu versehen. Eine Armatur muss ein Schnellschlussschieber sein. Die Dichtheit der Güllerohrleitungen ist vor der Inbetriebnahme durch eine Druckprüfung nachzuweisen (Freispiegelleitungen nach DIN EN 1610; Druckleitungen nach DIN EN 805).
14. Die Nachweise zur ordnungsgemäßen Herstellung des Behälters, der Abfüllfläche und der dazugehörigen Rohrleitungen sind der Unteren Wasserbehörde zur Abnahme vorzulegen (z. B. Errichterbescheinigungen, Nachweis Fremdüberwachung, Dichtheitsprüfprotokolle).
15. Das Austreten von Gülle ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen, wenn sie in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
16. Zur Abdichtung von Fugen dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, deren Eignung nachweislich gegeben ist. Auf das Prüfprogramm des Deutschen Instituts für Bautechnik „Fugenabdichtungssystem in JGS-Anlagen“ sei verwiesen. Der Eignungsnachweis ist zur Abnahme vorzulegen.
17. Der Behälter ist mit einer Einrichtung zu versehen, die das Erreichen des maximalen Füllstandes optisch oder akustisch anzeigt (z. B. Füllstandanzeige).
18. Das Leckererkennungssystem des Lagers ist mit insgesamt vier Kontrollschächten herzustellen.
19. Die Kunststoffdichtungsbahnen der Leckererkennung müssen
 - auf Baugrund mit einer Dichte, die mindestens 95 % der einfachen Protordichte entspricht, verlegt werden,
 - eben auf einem Feinplanum oder Schutzfließ verlegt werden,
 - entsprechend den zutreffenden DVS-Richtlinien miteinander verschweißt und die Fügestellen auf der Baustelle bzw. bei Vorkonfektionierung im Werk auf Dichtheit geprüft werden,
 - von Kunststoffschweißern mit einem gültigen Qualifikationsnachweis nach DVS 2212-3 gefügt werden.
20. Für die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit des Güllebehälters sind die DIN 11622 Teil 1 (Januar 2006) und 4 (Juli 1994) sowie das Beiblatt 1 (Januar 2006) einzuhalten.

21. Der Betreiber der Anlage hat den bestimmungsgemäßen Betrieb und die Funktionssicherheit des Güllebehälters ständig zu überwachen.
22. Die Anlage darf nur unter sachkundiger Überwachung betrieben werden. Für wesentliche Arbeiten, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
23. Für die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit des Güllebehälters sind die DIN 11622 Teil 1 (Januar 2006) und 4 (Juli 1994) sowie das Beiblatt 1 (Januar 2006) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 792 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) "JGS-Anlagen" (Entwurf 2015) einzuhalten.
24. Der Güllebehälter ist mit einer Leckerkennungseinrichtung (hier wie angezeigt: Ringdrainage) zu versehen.
25. Bei Errichtung/Herstellung und Montage muss der Errichter/Hersteller oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters während der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den bautechnischen Unterlagen zu sorgen und diese zu dokumentieren.
26. Für die Überwachung der Anlagen sowie Kontrollen und Prüfungen sind während der Baumaßnahmen folgende Unterlagen zusammenzustellen und für die Dauer des Betriebes der Anlagen aufzubewahren:
 - Bau- und anlagentechnische Unterlagen, einschließlich der Ausführungspläne,
 - Bescheide der Behörde einschließlich aller Anzeige- bzw. Antragsunterlagen bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anlagen,
 - bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise der eingesetzten Bauprodukte/Bauarten,
 - Bescheinigungen der Anlagenhersteller oder der von ihnen beauftragten Bauleiter über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, zum Beispiel des Leckerkennungssystems, der Fugenabdichtung und über die Dichtheitsprüfungen,
 - weitere Abnahmebescheinigungen und Prüfprotokolle,
 - Betriebsanleitung für die Anlagen und die technischen Einrichtungen.
27. Folgende Anlagen und Anlagenteile sind vor der Inbetriebnahme von einem nach Wasserrecht zugelassenen Sachverständigen auf ihre Dichtheit bzw. ordentliche Errichtung prüfen zu lassen:
 - Güllebehälter,
 - Pumpenschacht,
 - alle zur Anlage gehörenden Rohrleitungen,
 - Rohrleitung vom Abfüllplatz zum Auffangschacht,
 - Ringdrainage des Güllebehälters,
 - Gülleabfüllfläche.
28. Die Mindestangaben für die Dichtheitsprüfungen sind dem Arbeitsblatt DWA-A 792 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) "JGS-Anlagen" (Entwurf 2015) zu entnehmen
29. Der Sachverständige ist vor der Anlagenerrichtung/Baubeginn zu beauftragen.
30. Spätestens ein Jahr nach der Anlageninbetriebnahmeprüfung hat der Betreiber eine Sichtprüfung der Anlage und Anlagenteile von einem nach Wasserrecht zugelassenen Sachverständigen durchführen zu lassen.

31. Weitere Anlagenprüfintervalle vermerkt der Sachverständige in Absprache mit der unteren Wasserbehörde in seinem Prüfbericht.
32. Der Betreiber der Anlage hat den bestimmungsgemäßen Betrieb und die Funktionssicherheit des Güllebehälters ständig zu überwachen.
33. Die Anlage darf nur unter sachkundiger Überwachung betrieben werden. Für wesentliche Arbeiten, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
34. Am Güllebehälter ist eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschriftung anzubringen, aus der Folgendes hervorgeht:
 - Jahr der Aufstellung und Hersteller,
 - ein Hinweis, dass der Korrosions- und Oberflächenschutz zu unterhalten ist.
35. Der Platz, von dem aus der Güllebehälter befüllt bzw. entleert wird, muss wasserundurchlässig sein (Beton-, Asphaltdecke, kein Verbundsteinpflaster) und in die Pumpstation, den Güllebehälter oder die Vorgrube etc. entwässern.
36. Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist bei der Aufstellung im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).
37. JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
38. Die Anlagen (Behälter, Vorgruben, Abfüllflächen, Pumpstationen, Zu- und Entnahmeleitungen) müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass allgemein wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind und bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die austretende allgemein wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
39. Der Betreiber hat mit dem Errichten und dem Instandsetzen des Güllelagerbehälters einen Fachbetrieb nach § 62 WHG zu beauftragen.
40. Der Güllebehälter ist mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten. Fugen sind dauerelastisch mit einem zugelassenen Fugenabdichtungssystem abzudichten.
41. Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten und Bausätze verwendet werden, für die Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen vorliegen. Diese Material- bzw. Eignungsnachweise, Zertifikate und Bescheinigungen (Dichtheitsprüfungen für alle Rohrleitungen und Gruben bzw. Behälter, Qualitätsnachweise, Anforderungen nach DIN 11622, Fachbetrieb etc.) sind für die entsprechenden Anlagen und Anlagenteile zu erbringen.
42. Der Güllebehälter ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist eine Woche vor Inbetriebnahme der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
43. Folgende Anlagen und Anlagenteile sind vor der Inbetriebnahme vom Hersteller auf ihre Dichtheit prüfen zu lassen:

- Güllebehälter,
 - Pumpenschacht,
 - Rohrleitung vom Abfüllplatz zum Auffangschacht.
44. Die Dichtheit des Behälters, der Rohrleitungen, Armaturen und Rohrleitungsanschlüsse ist mindestens 1 x jährlich durch Sichtkontrolle zu überprüfen. Über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse ist Buch zu führen. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
 45. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Bauabnahme mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen. Zur Abnahme sind die notwendigen Protokolle, Nachweise und der Prüfbericht des Sachverständigen vorzulegen.
 46. Der Betreiber hat den Güllebehälter einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Wegen der fehlenden Zulassung für die Leckageerkennung und den Güllebehälter ist dieser Sachverständige bereits vor Baubeginn zu beauftragen und in die Bauausführung mit einzubeziehen.
 47. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens einmal jährlich durch Sichtkontrollen vorzunehmen. Die Kontrollschächte der Ringdränage sind monatlich, der Schieberschacht ist wöchentlich zu kontrollieren.
 48. Die Dichtheit des Behälters und unterirdischen Rohrleitungen und der Vorgrube und Pumpstation ist durch eine Druckprüfung nachzuweisen und der unteren Wasserbehörde bei der Bauabnahme vorzulegen.
 49. Die Dichtheit des Behälters (Dichtheit des Anschlusspunktes Behälterboden / Wand) ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an dem nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.
 50. Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Ein Schieber muss ein Schnellschlussschieber sein. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist DIN 118325 zu beachten. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen. Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein.
 51. Mittels hydrologischem Gutachten ist die Grundwasserfließrichtung zu ermitteln. Im Zu- und Abstrom des Grundwassers ist jeweils eine Kontrollstelle zu errichten aus der mindestens zweimal jährlich und nach Havarien eine Probe zu entnehmen ist. Vor Inbetriebnahme der Behälter ist eine Nullbeprobung vorzunehmen. Der Schwellenwert für Nitrat NO_3 (50 mg/l) ist der Anlage 2 der Grundwasserverordnung zu entnehmen. Alle Analysen sind unaufgefordert bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.
 52. Für den Gärrestbehälter ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

B. Immissionsschutz

1. Es ist zu gewährleisten, dass sich auf dem Flüssigkeitsspiegel des Güllehochbehälters eine Emission mindernde geschlossene Schwimmschicht (min. 10 cm stark) ausbildet und bis zum Homogenisieren erhalten bleibt.
2. Die Befüllleitung des Behälters ist so zu legen, dass sich die Öffnung kurz über der Behältersohle befindet (max. 30 cm über der Sohle) und somit stetig von Rindergülle bedeckt ist.
3. Die Homogenisierungen der Gülle sind auf ein Minimum zu begrenzen.
4. Sollte der Güllehochbehälter infolge einer zukünftigen Betriebsumstrukturierung als Gärrestbehälter genutzt werden, ist dieser mit einer geruchsdichten Abdeckung zu versehen.
5. Geruchsbeladene Emissionsmassenströme sind unter Berücksichtigung vorhandener Bebauung so abzuführen, dass durch eine ausreichende Verdünnung und ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung, Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft ausgeschlossen sind. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Geruchsbelastung der Nachbarschaft durch die Tierhaltungsanlage den Immissionsrichtwert der Brandenburger Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL Bbg - vom 10.09.2008 nach Punkt 3.1 für Dorfgebiete von 15 % der Geruchsstunden pro Jahr an der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht überschreitet.
6. Nach Aufforderung ist auf Kosten des Betreibers der Anlage durch Messung nachzuweisen, dass die durch den Betrieb dieser Anlage verursachten Immissionen von Geräuschen und Gerüchen nicht zu einer Überschreitung der in den Nebenbestimmungen 1 und 2 festgesetzten Grenzwerte führen. Die Messung ist durch eine im Sinne des § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchzuführen.